



Amtssigniert. SID2012011005696
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Inneres

p.a. bmi-III-1@bmi.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-651/6/1-2011

Innsbruck, 05.01.2012

Zu GZ. BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011 vom 7. Dezember 2011

Zum gegenständlichen Entwurf für eine staatsrechtliche Vereinbarung nach Art. 15a B-VG nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Vereinbarung für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden und Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren umfassen soll. Erfreulich ist zudem, dass eine Sprachförderung nicht nur für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache, sondern für alle Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen vorgesehen ist.

Dennoch belasten die von den Ländern für diesen Zweck ebenfalls aufzubringenden finanziellen Mittel auch die Landeshaushalte im entsprechenden Ausmaß. Auch sind mit dem Ausbau der frühen Sprachförderung Folgekosten, insbesondere im Hinblick auf den damit einhergehenden zusätzlichen Personalaufwand, verbunden, die die Landes- und die Gemeindehaushalte zusätzlich belasten werden. Es ist daher festzuhalten, dass die nachhaltige finanzielle Sicherstellung der frühen Sprachförderung von Landesseite bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu thematisieren sein wird.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Landes Tirol nicht nur der (bundesländerübergreifende) Bildungsrahmenplan anzuwenden und anzupassen ist, sondern vor allem der – im Vergleich zu diesem deutlich umfangreichere – „Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen“, den das Charlotte Bühler Institut im Jahr 2009 im Auftrag des BMUKK erstellt hat. Die Ver-

pflichtung des BMUKK, auch Letzteren überarbeiten zu lassen, wäre daher im Art. 3 Abs. 2 ebenfalls anzuführen.

Zu Art. 3 Abs. 2 Z. 3:

Hier sollte nicht nur auf die Verpflichtung zur Ausbildung, sondern vor allem auch auf jene zur Fort- und Weiterbildung der genannten Personen Bezug genommen werden. Im Übrigen sollten die Bundesländer auch in Bezug auf die Umsetzung der in Art. 3 Z. 3 genannten Maßnahmen mit einbezogen werden.

Zu Art. 5 Abs. 1 Z. 3 und 6:

Konkrete Angaben zu den Standorten sind im Vorhinein nicht möglich, da die Sprachförderung individuell, je nach Bedarf und entsprechend den Rückmeldungen durch die Sprachstandsfeststellungen in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen dort angeboten wird, wo sie benötigt wird. Auch ein detaillierter Finanzplan kann im Vorhinein nicht erstellt werden, da sich die Anzahl des in der Sprachförderung tätigen Personals nach dem konkreten Bedarf richtet.

Zu Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 8:

Zunächst sollte geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Bund die im letzten Satz des Art. 5 Abs. 1 genannte „Vorlage“ zu den Konzepten der Bundesländer zur Verfügung stellen wird. Zudem fehlen nähere Angaben über die inhaltliche Ausgestaltung derselben. Allerdings müssen die von den Bundesländern geforderten Konzepte und auch die Schlussberichte der Vorlage des Bundes entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat dies nach dem vorliegenden Entwurf ein negatives Evaluierungsergebnis sowie in der Folge sogar Rückzahlungsverpflichtungen der vom Bund bereitgestellten Mittel zu Folge.

Insbesondere vor diesem Hintergrund scheint es nicht nachvollziehbar, wenn die Vereinbarung in Bezug auf die konkreten Inhalte der Vorlage keine Regelungen trifft. Aus Sicht des Landes Tirol wären hier jedenfalls entsprechende Präzisierungen vorzunehmen, die zumindest erahnen lassen, wie detailliert die Vorgaben des Bundes in Bezug auf die länderspezifischen Konzepte sein werden, zumal es sich hierbei aufgrund der aufgezeigten Sanktionen eines negativen Evaluierungsergebnisses um einen wesentlichen Aspekt der Vereinbarung handelt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das
Büro Landesrätin Dr. Palfrader

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Bildung
Finanzen zu Zl. FIN-1/156(7/630)/557-2011 vom 15. Dez. 2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.